

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder**

**Schumann, Karl**

**Frankfurt/O., 1925**

XIX. Schulaufsicht

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641**

## XIX. Schulaufsicht.

### 1. Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten<sup>1)</sup> dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis Schulinspektoren\*) und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalteten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.\*\*)

#### 1) Rv. vom 7. Oktober 1901, betr. Aufsicht über die mit Rettungshäusern und ähnlichen Anstalten verbundenen Schulen.

In mehreren Privat- und kirchlichen Anstalten (Rettungshäusern, Stiften) sind neuerdings von dem Provinzialverband Brandenburg und von der Stadt Berlin Fürsorgezöglinge untergebracht worden. Soweit diese Anstalten mit selbständigen Schulen ausgerüstet sind, ist die Schulaufsicht über die letzteren von den zuständigen Schulräten, wie seither schon, auch fernerhin auszuüben. Sollten sich hierbei Umstände herausstellen, die als bedeutsam für die mit der staatlichen Oberaufsicht der Fürsorgeerziehung betraute Stelle zu erachten sind, so ersuchen wir zu weiterer Veranlassung um eingehende Berichterstattung.

Im übrigen erwarten wir, daß die Schulräte ihre regelmäßige Revisions-tätigkeit auch auf die Schulen der betreffenden Anstalten auszudehnen nicht verabsäumen werden.

\*) Die Ortsschulinspektion ist weggefallen, die Kreis Schulinspektoren führen seit d. 24. 2. 24 die Amtsbezeichnung „Schulrat. (M.-G. A 224.)

\*\*\*) M.-G. v. 15. November 1918, B 3626 II. Die amtliche Bezeichnung des bisherigen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten lautet von heute ab: „Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“.

**2. Reg.-Verf. vom 9. Juni 1891, II B 2062, betr. den Geschäftsgang bei äußeren und inneren Schulangelegenheiten.**

Nach Eingang der Berichte der Herren Landräte und Schulräte auf unsere Verfügung vom 5. Januar d. Js., betreffend den Schriftwechsel in Schulangelegenheiten, ordnen wir hiermit an, daß alle von den uns nachgeordneten Schulbehörden (Schulvorständen, Schuldeputationen, Magistraten und Schulräten) an uns zu erstattenden, die äußeren Angelegenheiten der Schulen betreffenden Berichte durch die Hand desjenigen Landrats, zu dessen Kreis der jedesmalige Schulort gehört, zu befördern sind. Auf dem gleichen Wege werden wir unsere Verfügungen in äußeren Schulangelegenheiten an die uns nachgeordneten Schulbehörden gelangen lassen.\*)

Unter den äußeren Schulangelegenheiten sind die den Schulbezirk, die Verfassung der Schulgemeinde und deren finanzielle Verhältnisse, insbesondere das Schulvermögen, das Schullokal, die Schulabgaben, das Schulgeld, die Schulverjämnißstrafen, die Dotierung der Lehrerstellen, die Pensionierung der Lehrer und die Lehrerwitwen- und Waisenkassen, sowie die Schulhygiene betreffenden Angelegenheiten verstanden, wogegen der Schulbesuch, die Schulzucht, der Schulunterricht, die Schulrevisionen, die Schulferien, die Lehrmittel, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Lehrpersonen, die Lehrerkonferenzen und die Schulaufsicht zu den inneren Angelegenheiten der Schule gehören und der Schriftwechsel in diesen Angelegenheiten stets durch die Hand des Schulrats gehen muß.

Angelegenheiten, deren Zugehörigkeit zu den inneren oder äußeren Schulangelegenheiten zweifelhaft ist, sind sowohl durch die Hand des betreffenden Schulrats, als durch die des betreffenden Landrats zu befördern.

In schleunigen und diskreten Angelegenheiten steht den Schulbehörden der direkte Schriftwechsel mit uns frei.

Unsere Verfügung vom 28. Februar 1871 — Pr. 268 sub II. — wird hiermit aufgehoben.

**3. Min.-Erl. vom 27. Januar 1921, U III B 145, 1, betr. Grundsätze für die Amtsführung der Schulräte.**

Durch die unmittelbare Unterstellung aller Volksschullehrkräfte unter die Kreischulaufsicht und durch die Notwendigkeit, die Kriegsschäden auf dem Gebiete des Volksschulwesens ehestens zu heilen, sind die Aufgaben der Kreischulaufsicht gewachsen, das Amt des Schulrates hat an Umfang und Bedeutung gewonnen. Durch die in Aussicht stehende grundsätzliche Erneuerung des gesamten Schulwesens werden diese Aufgaben eine weitere Steigerung erfahren. Es erscheint darum

\*) Rv. vom 21. November 1914, II A 3590: Wir weisen darauf besonders hin, daß die Landräte jederzeit befugt sind, in dringenden Fällen auch auf anderem als dem allgemein vorgeschriebenen Wege Befehle für die Schulen an die Lehrer weiterzugeben, und daß solche Befehle ohne weiteres befolgt werden müssen.

geboten, allen Stellen, den Aufsichtsbehörden und der Lehrerschaft, dem Elternhause und der Schule, erneut zum Bewußtsein zu bringen, daß nur gegenseitiges Vertrauen die gemeinsame Arbeit am Schulwesen zu fördern vermag, und folgende Grundsätze für die Ausübung der Schulaufsicht aufzustellen.

Der Schulrat hat seine Pflichten gegen die ihm übergeordneten Schulaufsichtsbehörden nicht schon damit erfüllt, daß er ihren Weisungen pünktlich und gewissenhaft nachkommt und auch darin auf die ihm unterstellten Lehrer und das Elternhaus vorbildlich einwirkt. Er wird darüber hinaus durch aufmerksame Beobachtung der pädagogischen Entwicklung und der örtlichen Bedürfnisse Verbesserungen in den ihm unterstellten Schulen anstreben und, wo er sie nicht selbständig durchzuführen vermag, der ihm übergeordneten Behörde dahingehende Anregungen und Vorschläge unterbreiten müssen. Es wird aber auch dem freien Ermessen des Schulrates überlassen bleiben müssen, die für den Bezirk oder das Land allgemein ergehenden Erlasse und Anweisungen in Rücksicht auf die in seinem Aufsichtskreis herrschenden besonderen Verhältnisse gegebenenfalls nach Besprechung mit den Berufsgenossen der Nachbarkreise und der Lehrerschaft des eigenen Aufsichtskreises sinngemäß durchzuführen, wie er sich denn immer zu vergegenwärtigen haben wird, daß er sein Amt um so erfolgreicher zu führen vermag, je mehr er sich mit den Bedürfnissen der einzelnen ihm unterstellten Schulen vertraut macht. Darum ist auch eine möglichst regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Schuldeputationen seines Aufsichtskreises unerläßlich. Er wird darauf bedacht sein müssen, diese örtlichen Schulverwaltungen, insbesondere auch die Schulvorstände, für stete Verbesserungen der Schule zu gewinnen und bei ihnen Geldmittel dafür flüssig zu machen.

Der Schulrat hat ferner die Pflicht, innerhalb seines Aufsichtskreises den Eltern der Schüler in allen Schul- und Erziehungsfragen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und auf eine gemeinsame erspriechliche Arbeit von Schule und Haus hinzuwirken. Er suche das Interesse der Eltern an der Schule dadurch zu stärken, daß er bei jeder sich bietenden Gelegenheit das Elternhaus über den Wert und die Bedeutung einer guten Schulbildung für die Kinder aufklärt. Klagen der Eltern über die Lehrer prüfe er mit strenger Sachlichkeit und schütze sowohl die Lehrer vor kleinlicher oder gehässiger Angeberei als auch die Kinder gegenüber pflichtvergessenen Lehrern.\*)

Den ihm unterstellten Lehrern und Lehrerinnen gegenüber soll sich der Schulrat nicht bloß als Vorgesetzter fühlen, sondern vielmehr

\*) Es erscheint mir im Hinblick auf die in der Gegenwart besonders schwierigen und wichtigen Aufgaben der Jugendziehung dringend geboten, daß die Schulräte darauf Bedacht nehmen, noch mehr als bisher mit den Eltern und mit den einzelnen Lehrern ihres Aufsichtsbezirks persönliche Fühlung zu gewinnen. Die wichtigste Vorbedingung dafür ist die Möglichkeit, daß die Schulräte leicht erreichbar sind. Da auch die schwierigen Verkehrsverhältnisse es nötig machen, Eltern und Lehrern, die den Schulrat aufzusuchen beabsichtigen, vergebliche

ihr Führer, Berater und Mitarbeiter sein, bei dem sie für ihre berechtigten Wünsche, für ihre beruflichen und auch persönlichen Sorgen jederzeit ein offenes Ohr und verständnisvolle Teilnahme finden. Je besser es dem Schulrat gelingt, den Lehrern und Lehrerinnen menschlich näherzukommen, um so stärker und nachhaltiger wird sein Einfluß auf sie sein. Den treuen, geschickten und fleißigen Lehrern gewähre er ohne kleinliches Eingreifen berufliche Selbständigkeit und Freiheit und schaffe ihnen Raum zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten, die unfertigen und weniger geschickten Lehrer leite er mit Geduld und Beharrlichkeit zu besseren Leistungen an; begegnet er unzuverlässigen und unfleißigen Lehrern, so nehme er sie in rechte Zucht. Um seine Kräfte in den leider vielfach immer noch recht großen Aufsichtsbezirken, auf deren Verkleinerung ich fortgesetzt bedacht bin, vor Zersplitterung zu schützen und um bei den Lehrern und Lehrerinnen das Gefühl der Selbstverantwortung zu stärken, empfiehlt es sich, von der in manchen Bezirken bestehenden Vorschrift, wonach der Schulrat verpflichtet ist, in jedem Jahre jede Lehrkraft seines Aufsichtskreises im Unterricht wenigstens einmal zu hören, künftig Abstand zu nehmen. Es wird dem Schulrat in seinen Schulbesuchen vielmehr möglichste Freiheit zu gewähren sein.

Besondere Aufmerksamkeit hat er den jüngeren, vornehmlich den noch nicht festangestellten Lehrern und Lehrerinnen zu widmen. Es gehört zu seinen Amtspflichten, an den für sie eingerichteten Arbeitsgemeinschaften nach Kräften mitzuwirken. Auch darüber hinaus muß er sich ihrer amtlich und außeramtlich annehmen. Ist die Zahl dieser Lehrenden in seinem Aufsichtskreis so groß, daß er mit dem einzelnen nicht ständig in persönlicher Fühlung zu bleiben vermag, so bleibt es ihm unbenommen, für die berufliche Führung und Beratung besonders geeignete Lehrer oder Schulleiter zu seiner Unterstützung heranzuziehen.

Von dem Erlaß einer besonderen Dienstanweisung von hier aus sehe ich in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken ab. . . .\*)

#### 4. Min.-Erl. vom 4. Januar 1924, U III 1977, betr. Befugnis der Schulräte zur Verhängung von Geldbußen gegen Lehrer.

Durch Erlaß vom 25. April 1921, U III 637, habe ich die Regierung ersucht, von dem Erlaß einer Dienstanweisung für die Kreisschulräte

Reisen möglichst zu ersparen, bestimme ich, daß die Schulräte dort, wo das bisher noch nicht geschehen ist, regelmäßig mindestens einmal wöchentlich eine Sprechstunde abhalten und deren Lage in geeigneter Weise bekanntgeben. M.-E. v. 30. 10. 19. U III B 2890. 1.

\*) Auf Grund des Min.-Erl. vom 3. 9. 24 — U III B 558 i. — heben wir die Dienstanweisung für die Kreisschulinspektoren vom 18. 6. 89 II B i. 3212 hierdurch auf. Rv. v. 14. 9. 24, II A 3021.

Die regelmäßig zu erstattenden Berichte sind in dem Anhange zusammengestellt. Vergl. Seite 1112.

zunächst abzu sehen. Ich hatte vorausgesetzt, daß die Regierung und die ihr unterstellten Schulräte sich darüber nicht im unklaren wären, daß frühere besondere Dienstinstruktionen nach dem Schlußabsatz meines Runderlasses vom 27. Januar 1921, U III B 145, mit diesem nicht mehr vereinbar sind, und daß, wenn eine besondere neue Dienst-anweisung nicht erlassen wird, nur die Richtlinien meines vorgenannten Runderlasses für die Schulräte gelten.

Wie die Regierung zutreffend ausführt, verstößt die Bestimmung in der früheren „Dienstinstruktion über die Befugnis der Kreis schulräte“, Geldbußen zu verhängen, gegen § 19 des Disziplinar ges. vom 21. Juli 1852, da der Schulrat nicht Vorsteher einer Behörde ist, und auch die die Geldstrafbefugnis umfassende Disziplinarstrafgewalt der Regierung nicht übertragbar ist. . . . .

Ich ersuche nunmehr, die Schulräte des dortigen Bezirks entsprechend zu unterrichten und sie in geeigneter Form besonders darauf hinzuweisen, daß sie aus den angeführten Gründen nicht befugt sind, Geldstrafen über Lehrkräfte zu verhängen.

5. Reg.-Verf. vom 4. November 1909, 2 B 1, 6934, und 4. Juli 1919, II S 2943, betr. die Einrichtung von Uebersichten über die vorge nommenen Schulrevisionen.

Die Herren Schulräte veranlassen wir hierdurch, uns bis zum 15. Mai jedes Jahres eine Uebersicht derjenigen Schulen einzureichen, welche sie vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des lau fenden Jahres revidiert haben, und zwar nach folgendem Vordruck:\*)

| Datum der Revision | N a m e der Schule | Anzahl der aufstei genden Klassen | Anzahl der Parallelklassen | Anzahl der Lehrkräfte | Schü ler zahl | Wöchentliche Stundenzahl, in Schulen mit 3 oder mehr Lehrkräften nach Klassen | Entfernung der Schule vom Wohnorte des Schulrats |
|--------------------|--------------------|-----------------------------------|----------------------------|-----------------------|---------------|---|--|
| 1.                 | 2.                 | 3.                                | 4.                         | 5.                    | 6.            | 7.  | 8.   |
|                    |                    |                                   |                            |                       |               |   |  |

\*) In gemeinsamer Verhandlung mit den Schulräten des Bezirks hat sich die Regierung widerruflich damit einverstanden erklärt, daß jene in der Regel nur jedes dritte Jahr einen eingehenden Bericht über die einzelne Schule einreichen. Dabei wurde vorausgesetzt, daß sie auch in der Zwischenzeit nach Bedarf Besichtigungen vornehmen.

Im übrigen verbleibt es bei der ministeriellen Verordnung vom 22. November 1878 — U IV 7814 —, betreffend Führung eines Reisetagebuches, von dessen Einsendung aber Abstand genommen wird.

**6. Reg.-Verf. vom 29. Mai 1894, II B: 3354, betr. die Revisionsberichte der Schulräte.**

Die Herren Schulräte ersuchen wir, von der hier und da üblich gewordenen Sammlung der Revisionsberichte zum Zwecke der gleichzeitigen Einreichung durchweg Abstand zu nehmen. Es ist uns vielmehr erwünscht, daß über jede einzelne Schule gesondert, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder noch früher, berichtet wird. Wir legen ferner darauf Wert, daß jeder Bericht ein vollständiges Bild der besuchten Schule gewähre. Insbesondere dürfen die genauen protokollarischen Angaben über die äußeren Verhältnisse der Schule nicht fehlen. Die Schulräte haben zu prüfen, ob die Schulbezirke richtig abgegrenzt sind, und ob die Einrichtung neuer Klassen und Lehrerstellen angezeigt erscheint. Deshalb muß der Ermittlung der Besuchsziffern und des hieraus sich ergebenden erweiterten Bedürfnisses bei jeder Revision Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die in Betracht kommenden Angaben müssen vom Schulrat jedesmal ergänzt werden.

Alle diese Verhältnisse müssen möglichst bald zu unserer Kenntnis gebracht werden, damit wir sie zu prüfen und die entsprechende Verfügung zu treffen in den Stand kommen. Die Zurückhaltung gefertigter Berichte verursacht nur schädliche Zögerung und erschwert bei dann folgender massenhafter Einreichung die genaue und erfolgreiche Bearbeitung.

Die in einzelnen Fällen einer Sammlung von Revisionsberichten beigegebenen Gesamtberichte sind fernerhin zu vermeiden. Vielmehr ist alles, was zur Kennzeichnung der amtlichen Wirksamkeit der Lehrer oder zur Darlegung vorhandener Mißstände und Bedrängnisse bei einer Schule zu sagen ist, in den Spezialbericht über diese aufzunehmen, so daß, um den vorhandenen Zustand vollständig zu erkennen und richtig zu würdigen, hier nicht erst wieder andere Schriftstücke eingesehen zu werden brauchen.

**7. Reg.-Verf. vom 2. Dezember 1889, II B: 5612, betr. die Beschränkung des schriftlichen Verkehrs der Schulräte.**

Zufolge höherer Veranlassung geben wir hierdurch den Wunsch zu erkennen, daß der schriftliche Verkehr der Kreis Schulräte mit den ihrer Aufsicht unterstellten Lehrern auf ein möglichst geringes Maß herabgesetzt werde. Wir machen hierbei die genannten Schulaufsichtsbeamten darauf aufmerksam, daß ihre Wirksamkeit nur dann den gewünschten Erfolg haben wird, wenn sie im unmittelbaren

persönlichen Verkehre mit den Lehrern bleiben und diesen ihre Anweisungen und ihre Ratschläge gelegentlich des Besuches der Schulen, bzw. bei Abhaltung der Bezirks- und Kreiskonferenzen mündlich erteilen.\*) u. \*\*)

**8 a. Reg.-Verf. vom 23. März 1891, II B<sup>1</sup> 1523, über Eingaben an den Minister.**

Wir bringen hierdurch allgemein in Erinnerung, daß Besuche und Eingaben der Schulaufsichtsbeamten und Lehrer, welche an den Herrn Minister gerichtet werden, nicht direkt, sondern unter Innehaltung des Instanzenzuges einzusenden sind. Die Schulräte werden beauftragt, dies den Lehrern zur Nachachtung bekannt zu geben und in jedem vorkommenden Falle die an die höhere Stelle gerichteten Schriftstücke zunächst uns vorzulegen. Wir sind gehalten, dieselben unter Zufügung der erforderlichen begleitenden Äußerung alsbald weiter zu befördern. Es ist ersichtlich, daß das vorgeschriebene Verfahren zur Erleichterung des Geschäftsganges dient und Angelegenheiten aller Art bei Innehaltung desselben schnellere Erledigung finden werden, als es sonst geschehen kann. Beamte, welche fernerhin die erteilte Weisung außer acht lassen sollten, haben die einfache Rückgabe ihrer Vorstellungen und Besuche zu gewärtigen und werden sich die dadurch verursachte unliebsame Verzögerung der Entscheidung lediglich selbst zuzuschreiben haben.

**8 b. Reg.-Verf. vom 4. Juni 1909, II B I 3443, betr. die Begleitberichte.**

Die Verfügungen vom 21. Mai 1901 und vom 11. August 1903 schreiben den Lehrern und Lehrerinnen zur Vereinfachung des Geschäftsganges vor, Besuche und Eingaben stets auf den Instanzenwege einzureichen.

Der Zweck dieser Verfügungen wird nicht erreicht, wenn die Schulaufsichtsinstanzen solche Eingaben auch dann nur mit dem Vermerk „Gesehen“, ohne sich dazu zu äußern, weiterreichen, wenn ihre Auskunft für die Beurteilung nicht entbehrt werden kann. So sind z. B. Anträge auf feste Anstellung, Versetzung, Urlaub oder Entlassung mit entsprechender Äußerung über Führung und Leistungen des Bittstellers, über die Möglichkeit, während der Erledigung der Stelle

\*) Die Ergebnisse der Schulbesichtigungen sind in der Regel im Anschluß an den Schulbesuch von den Schulaufsichtsbeamten mit den Lehrern mündlich zu erörtern. Von der über eine Schulbesichtigung aufgenommenen Verhandlungsschrift ist jedem Lehrer auf seinen Wunsch insoweit Kenntnis zu geben, als sie sich auf seine Tätigkeit bezieht. Auf Antrag ist ihm Abschrift des ihn betreffenden Teiles auf seine Kosten zu fertigen und zuzustellen. M.-G. v. 1. 3. 20, U III C 179.

\*\*) Ich weise daher die Schulaufsichtsbehörden an, Zuschriften an Lehrer, die nur für sie bestimmt sind, namentlich Verhaltungen, Ermahnungen usw. in verschlossenen Briefumschlägen zustellen zu lassen. M.-G. v. 1. 5. 25, U III B 733.

eine Vertretung einzurichten, über die Bereitwilligkeit des Schulverbandes, Vertretungskosten zu übernehmen und dergl., zu versehen, überhaupt die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen tatsächlichen Angaben auf den durchlaufenden Schriftstücken sogleich bei der Weitergabe zu vermerken.

Die Herren Schulräte und Rektoren wollen künftig nach diesen Gesichtspunkten verfahren, damit lästige Rückfragen erspart bleiben.

Für Unterstützungsanträge bewendet es bei der Verfügung vom 21. Juni 1869, II B 2188, nach der jedem Antrage eine Nachweisung beizufügen ist.

**8 c. Reg.-Verf. vom 17. März 1871, II B 1919.**

Wir haben zu der Annahme Veranlassung, daß nicht selten die Herren Kreis Schulinspektoren an uns gerichtete Eingaben von Lehrern zurückgewiesen oder zurückgehalten und an uns nicht haben gelangen lassen. Wenn wir auch nicht zweifeln, daß nicht ganz unberechtigte Erwägungen dazu werden Veranlassung gegeben haben, so darf doch den Lehrern das Recht, sich in ihren amtlichen und persönlichen Verhältnissen an die ihnen vorgesetzte staatliche oder Disziplinarbehörde zu wenden, nicht entzogen werden, wie denn das Recht der Petition verfassungsmäßig allen Staatsangehörigen garantiert ist. Die von Lehrern an uns gerichteten Vorstellungen werden deshalb jederzeit an uns auch eingeschendet werden müssen, so jedoch, daß dieselben durch die Schulleiter den Schulräten und durch letztere an uns einzureichen sind. Sollte Inhalt und Form einer Eingabe die Absendung im Interesse des Lehrers selbst nicht rätlich erscheinen lassen, so steht nichts entgegen, den Absender darauf aufmerksam zu machen; beharrt dieser jedoch bei seiner Absicht, so darf die Beförderung des Schriftstückes an uns nicht unterlassen werden. Um unnötige Verzögerungen im Geschäftsgange zu vermeiden, haben sich in solchem Falle die Schulräte entweder in Form eines Rand- oder eines besonderen Begleitberichtes jedesmal zur Sache zu äußern.

Es versteht sich von selbst, daß an uns gerichtete Berichte von Magistraten, welche nur aus Dienstrückichten durch die Schulräte uns eingereicht werden sollen, von letzteren jederzeit als bald unter Beifügung eines Rand- oder Begleitberichtes an uns abzugeben sind.

**8 d. Reg.-Verf. vom 2. März 1911, II A 442.**

In Ergänzung unserer Kundverfügung vom 9. Juni 1891 ordnen wir hiermit an, daß die Herren Schulräte die von ihnen von Amts wegen oder auf unsere Veranlassung zu erlassenden Verfügungen an die ihnen unmittelbar unterstellten Leiter von Schulen, soweit sie nicht disziplinarer oder rein unterrichtlicher Natur sind, durch Vermittlung der Schuldeputationen an die Genannten zu richten haben. Bei Berichterstattungen haben diese den gleichen Geschäftsgang zu beachten.

**9. Reg.-Verf. vom 10. Januar 1893, II B<sup>1</sup> 171,  
betr. die Behandlung von Beschwerden über Lehrer.**

Es ist in neuerer Zeit öfter vorgekommen, daß Beschwerden über die Dienstführung oder den Wandel einzelner Lehrer an uns gebracht worden sind, ohne daß der zugrundeliegende Tatbestand sorgfältig und geeignetenfalls durch Vernehmung der Auskunftspersonen festgestellt und ohne daß das Ergebnis der Ermittlungen dem Lehrer mitgeteilt und dieser zur verantwortlichen Erklärung veranlaßt worden wäre. Da wir alsdann zunächst immer erst das Versäumte nachholen zu lassen genötigt sind, so entsteht durch dieses Verfahren nicht bloß eine unliebsame Belastung des Geschäftsverkehrs, sondern es tritt auch eine Verzögerung der Untersuchung und Entscheidung ein, die in manchen Fällen mit nicht geringen Unzuträglichkeiten verknüpft ist.

Wir ersuchen die Herren Schulräte deshalb, bei solchen Beschwerden, ohne erst einen Auftrag abzuwarten, sofort das Tatsächliche in geeigneter Weise festzustellen und unter vollständiger Mitteilung des Ergebnisses den betreffenden Lehrer verantwortlich zur Sache zu hören, demnächst aber, sofern dies erforderlich scheint, die gesamten Verhandlungen, die eine Prüfung des Falls und ein zutreffendes Urteil darüber ermöglichen, mit gutachtlichem Berichte einzureichen, damit weitere Rückfragen von hier aus nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben.

Wir hegen das Vertrauen, daß die Schulräte zur Sicherung eines wohlgeordneten und wirksamen Dienstbetriebes bemüht sein werden, uns jederzeit die notwendigen Unterlagen für eine von uns zu gewärtigende Entscheidung in der gehörigen Vollständigkeit darzubieten.

**10. Reg.-Verf. vom 9. August 1864, II 525,  
betr. die Eintragungsbescheinigungen.**

Wegen Einreichung von Eintragungsbescheinigungen treffen wir hiermit folgende Anordnungen:

1. Die Eintragungsbescheinigung muß jedesmal mit dem Datum und der Nummer derjenigen Verfügung überschrieben sein, mit welcher Schriften von uns übersandt wurden.

2. In eine Bescheinigung sind jedesmal nur die Schriften usw. aufzunehmen, welche mit einer Verfügung übersandt wurden, und nie darf auf mehrere Verfügungen in einer Bescheinigung Rücksicht genommen werden.

3. Bei Eintragungsscheinen der pädagogischen Lesegesellschaften muß der Bibliothekar und der Schulrat die Bescheinigung ausfertigen. Auch Eintragungsbescheinigungen über die an Schulgemeinden verabsolgten Lehrmittel, Schriften usw. sind von dem Schulrat mit zu vollziehen.

4. Auch wenn in einer mit Schriften begleiteten Verfügung ein Termin zur Vorlegung der betreffenden Bescheinigung nicht angeordnet ist, so hat deren Einreichung doch jedesmal in längstens drei Wochen zu erfolgen.

5. Bei Einreichung solcher Bescheinigungen bedarf es für gewöhnlich eines besonderen Anschreibens nicht. \*)

**11. Reg.-Verf. vom 6. März 1883, II B<sup>1</sup> 958,  
betr. Führungszeugnisse für Lehrer.**

Der Herr Minister hat sich durch E. vom 24. v. M. dahin ausgesprochen, daß die Ausstellung von Zeugnissen seitens der Schulaufsichtsbeamten für Volksschullehrer und für früher im Schuldienste beschäftigt gewesene Personen behufs Bewerbung um andere Lehrerstellen und zu ähnlichen Zwecken als ungehörig angesehen werden muß.

Zufolge ausdrücklicher höherer Anordnung wird deshalb bei Aufhebung der Rundverfügung vom 12. Dezember 1867, II 239, und vom 15. Oktober 1880, II B<sup>1</sup> 3976, bestimmt, daß derartige Zeugnisse von den Schulaufsichtsbeamten fortan nicht mehr auszustellen sind, und vielmehr zwischen den Berufungsberechtigten, den Behörden und Beamten über die Befähigung, die Leistungen und die Führung der Bewerber mittels amtlichen Schriftwechsels untereinander die erforderliche Erkundigung einzuziehen ist.

Die vorstehende Weisung ist von den Magistraten, den Lokalschulbehörden, den Rektoren und Hauptlehrern ebenmäßig zu beachten und deshalb letzteren von den Schuldeputationen mitzuteilen.<sup>1)</sup>

Bezüglich der Abschriften von Prüfungszeugnissen wird dabei bemerkt, daß bei Anfügung eines Beglaubigungsvermerks die Kassierung eines Stempels erforderlich ist, daß dieselben jedoch eines solchen Vermerkes nicht bedürfen, wenn sie von den Schulinspektoren nach erfolgter Prüfung der Richtigkeit zu unsern Akten oder an Prüfungsbehörden zum Zwecke der Anmeldung zu Prüfungen berichtlich eingereicht werden.

**1) Rv. vom 3. Oktober 1903.**

Wir bringen auf höhere Veranlassung unsere Rundverfügung vom 6. März 1883 mit dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Februar 1883 hierdurch nachdrücklich in Erinnerung. Es ist danach ebenso den Schulaufsichtsbeamten wie den Rektoren und Hauptlehrern unter sagt, den Volksschullehrern Zeugnisse über ihre Führung und Amtstätigkeit auszustellen. Wir erwarten, daß diese bestimmte Weisung fernerhin allgemeiner und genauer beachtet werden wird, als es bisher geschehen ist, damit mannigfache Unzuträglichkeiten, die sich aus ihrer Vernachlässigung ergeben haben, in Zukunft vermieden werden.

\*) Vergl. XI. 8. S. 546. Rv. v. 7. 8. 12, II S 2801, 2, betr. die Beglaubigung von Zeugnissen.

Auch ist nach Möglichkeit dafür Vorjorge zu treffen, daß gutachtliche Neußerungen, die bei Bewerbungen durch die Berufungsberechtigten von den zuständigen Schulräten eingeholt worden sind, bei Rückgabe der Meldepapiere an die unberücksichtigt gebliebenen Lehrer nicht mitbehündigt, sondern bei den Akten zurückbehalten werden.

## 12. Reisekosten der Schulräte.

### a) Reg.-Verf. vom 25. August 1911, 2 A 3304.

Der Herr Minister hat entschieden, daß den Schulräten für Reisen, die sie unternehmen müssen, um auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Schulkinder in Untersuchungen gegen Lehrpersonen wegen strafrechtlicher Vergehen zu vernehmen, ein Anspruch auf Gewährung von Reisekosten gegen die Justizverwaltung nicht zusteht. Diese Kosten sind vielmehr aus den Dienstaufwandsentschädigungen zu bestreiten.

### b) Min.-Erl. vom 20. Dezember 1923, U III B 1762.

Aus Kap. 118 Tit. 32 des Staatshaushalts dürfen nur die Reisekosten der Schulräte in ihren Amtsbezirken gezahlt werden. Mittel zur Bestreitung der Reisekosten außerhalb der Amtsbezirke werden in absehbarer Zeit leider nicht zur Verfügung gestellt werden können. Aufträge für derartige Dienstreisen sind daher nicht zu erteilen.

## 13. Min.-Erl. vom 18. Februar 1876, bzw. 21. Januar 1880, U III a 1025, bzw. 15 305, betr. die Bestimmungen über Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen.

Aus Anlaß einer Reihe bei mir angebrachter Beschwerden hatte ich die Regierungen mittels Verfügung vom 6. Oktober v. Js. — U III 11, 163 — zu einer näheren Erörterung verschiedener Gesichtspunkte veranlaßt, welche in betreff des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen zu beachten seien.

Nach Prüfung der hierauf erstatteten Berichte bezeichne ich folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gedachten Unterrichts fortan auszugehen ist:

1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt.

2. Die Erteilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder

dessen ordentlichen Vertreter (Bikar, Kaplan) dergestalt zu teilen, daß ersterer die biblische Geschichte, letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtgemäß entspricht.

Demgemäß sind Geistliche, welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Erteilung des letzteren auszuschließen.

4. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesamte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3 erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5. Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in betreff des Religionsunterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die Regierung, wem die Erteilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere, ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in betreff seiner die zu 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850\*) den Religions-Gesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26 das zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indes andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und solange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, solange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet,

\*) Vergl. Art. 149 d. Reichsverf. v. 11. August 1919.

welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntnis des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegierten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß erteilt wird, und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Zensur in der Religion mit festzustellen.

10. Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welche der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesamten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angeetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen erteilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Kommunionunterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht erteilen.\*) Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung

\*) Vergl. V A 40—43. Seite 195—198.

mit den Beteiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Erteilung des kirchlichen Unterrichts tunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullokals zu dem unter 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu erteilen.

Nach Vorstehendem wolle die Regierung bei Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit verfahren, das Erforderliche anordnen und von dem Verfügten mir demnächst Anzeige machen.

Der Regierung lasse ich hierbei eine Vorstellung des Pastors N. in N. vom 2. Dezember v. Js. nebst Anlagen zur ressortmäßigen Verfügung und Bescheidung des N. zugehen.

Ich bemerke dabei, daß diejenigen Gesichtspunkte, welche in dem Zirkularerlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Februar 1876, U III 1025, für die Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen aufgestellt worden sind, auch in bezug auf den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen zu entsprechender Anwendung zu bringen sind.

**14. Min.-Erl. vom 3. April 1923, U III B 5007, betr. Fachberatung für die technischen Fächer des Volksschulunterrichts.**

Die Schulverbände sind in steigendem Maße dazu übergegangen, eine besondere Fachberatung für die technischen Fächer des Volksschulunterrichts (Nadelarbeit, Hauswirtschaft, Zeichnen und Turnen) einzurichten. Diese Entwicklung ist zu begrüßen und zu fördern. Sie zeugt von Erkenntnis für die Bedeutung und die methodische Eigenart dieser Fächer.

Durch diese Fachberatung darf die Stellung des Schulaufsichtsbeamten keine Aenderung erfahren. Der Schulrat oder der Kommunalbeamte, dem die staatliche Schulaufsicht übertragen ist, bleibt der verantwortliche Schulaufsichtsbeamte für den gesamten Umfang des Unterrichts und wird auch den Fächern, für die eine besondere Fachberatung besteht, seine ungeminderte Aufmerksamkeit widmen.

Er ist allein der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Lehrkräfte. Die dienstlichen Obliegenheiten der Fachberater werden zweckmäßig durch eine Dienstanweisung umschrieben. Dabei wird zum Ausdruck zu bringen sein, daß die Fachberater bei Ausübung des ihnen zustehenden Klassenbesuchsrechts im Auftrage des zuständigen Schulaufsichtsbeamten handeln, und daß ihre Stellung die eines fachverständigen Beraters ist, der, ohne Vorgesetzter der Lehrkräfte zu sein, in Aussprache mit ihnen der Förderung und Belebung sowie der Einheitlichkeit des Unterrichts dient.

Sowohl die hauptamtliche Anstellung von Fachberatern wie die nebenamtliche Betrauung erfahrener Lehrkräfte mit der Fachberatung, sowie die Dienstanweisung bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Erfolgt die Fachberatung nebenamtlich, so wird dem Fachberater eine angemessene Entlastung im Hauptamte zugebilligt werden können, doch darf die verbleibende Wochenstundenzahl bei Konrektoren, Lehrern und Lehrerinnen nicht unter 12 Stunden, bei Schulleitern nicht unter die Hälfte der sonst üblichen Stundenzahl herabgehen.

**15. Min.-Erl. vom 11. Dezember 1924, U III B 2340, betr. die Zahl der Kinder und der Lehrenden an den Volks- und mittleren Schulen.**

Es ist von großem Werte für verschiedene Zwecke der Staatsverwaltung, die Verschiebungen, die sich in der Zahl der Schüler und der Lehrenden an den öffentlichen Volksschulen und den öffentlichen mittleren Schulen von Jahr zu Jahr ergeben, statistisch festzustellen. Das Preußische Statistische Landesamt hat den Wunsch, diese Zahlen jedes Jahr nach einem möglichst feststehenden Stichtage zu erhalten, um sie weiter zu verarbeiten.

Ich nehme an, daß die Schulaufsichtsbehörden sich jedes Jahr in den ersten Tagen des neuen Schuljahres von den Schulräten in statistischer Form über den Stand der Volks- und mittleren Schulen (in tabellarischen Uebersichten und dergleichen) berichten lassen.

Die Regierungen ersuche ich, die Schulräte dahin anzuweisen, daß sie jedesmal einen Auszug aus diesen statistischen Aufstellungen, der die Zahl der Schulkinder und der Lehrer (Lehrerinnen) an diesen Schulen enthält, dem Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, übersenden.

**16. Reg.-Verf. vom 20. August 1920, II A 1433, betr. Nachweisungen der offenen Schulstellen.**

Auf Grund . . . fordern wir die Schulleiter (Hauptlehrer, Erste und alleinstehende Lehrer) oder deren Vertreter in ländlichen Schulverbänden, sowie die Magistrate und städtischen Schuldeputationen

Zu II a 1433/20

**Nachweisung**

über die im Schulverband..... Kreis..... freien oder freierwerbenden Stellen.

| Nr. des Schulortes und Kreises | Nähere Bezeichnung der Schule<br>a<br>b<br>c  | Religion des bisherigen Stelleninhabers | a<br>Grundgehalt<br>b<br>Amtszulage | Ortszulage | 1. Angabe, ob Dienstwohnung od. 2. Wohnung f. Unverheiratete mit eigen. Hausstande oder 3. Wohnung für Unverheiratete ohne eig. Hausstand oder 4. keine Dienstwohnung | Gehört Garten oder Land zur Stelle? Jahrendenfalls in welcher Größe? | Besondere Anforderungen an den Stelleninhaber (z. B. Befähigung zum Küster, Organisten usw.) | Die Stelle ist oder wird frei zum? (Bei Todesfällen noch im Dienst befindlicher Lehrer usw. ist darunter der Zeitpunkt des Ablaufs des Gnadenjahres zu verstehen | Bemerkungen insbesondere erlauternde Angaben, falls die vorhandene Dienstwohnung nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Freizein bezogen werden kann |
|--------------------------------|---|---|-------------------------------------|------------|---|--|--|--|--|
| 1                              | 2   | 3                                       | 4                                   | 5          | 6   | 7  | 8  | 9  | 10   |
|                                | Z. B. zu a:<br>Volksschule (Land-) oder Gemeindefschule V (Stadt) oder Mädchennittelschule.<br>Zu b:<br>Lehrerstelle oder Küster und Erste Lehrerstelle an der Mittelschule.<br>Zu c:<br>Neue Stelle, ob. Lehrer N. N. am... verstorben od. Lehrer N. N. nach N. vertritt |   |                                     |            | Zu 1 und 2:<br>Angabe der   |  |  |  |  |

..... den..... ten..... 192.  
 Unterschrift.  
 (Name und Stand.)

hiermit auf, unter Benutzung nebenstehenden Musters dem Herrn Schulrat jedesmal sofort Anzeige zu erstatten, sobald das Freiwerden, die Neuerrichtung usw. einer Stelle bekannt wird.

Die Herren Schulräte haben die im Laufe des Monats eingegangenen Meldungen nach sorgfältiger Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gesammelt, spätestens zum 5. jeden Monats an uns einzureichen und ein ausgefülltes Stellenblatt über jede Stelle beizufügen. \*)

**17. Reg.-Verf. vom 29. September 1910, II S 5008, betr. die Befugnis der Landräte zum Besuche des Schulunterrichts.**

Zur Beseitigung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß die Herren Landräte in ihrer Eigenschaft als unsere ständigen Beauftragten befugt sind, nicht nur von den äußeren Verhältnissen der Schulen, sondern auch von der Art der Unterrichtserteilung Kenntnis zu nehmen. Es ist erwünscht, daß sie von dieser Befugnis durch Besuch des Unterrichts häufig Gebrauch machen. Wir versprechen uns davon eine wesentliche Belebung ihres Interesses für das Schulwesen überhaupt und für diejenigen Schulen ihres Kreises insbesondere, deren Ausstattung und Einrichtung den heute zu stellenden Anforderungen noch nicht entspricht. Wenn Mißstände in den inneren Verhältnissen einer Schule wahrgenommen werden, so ist deren Abstellung unter Abstandnahme von persönlichem Eingreifen bei dem Herrn Schulrat in Anregung zu bringen. Liegen die zu treffenden Maßnahmen außerhalb der Zuständigkeit der Kreisbehörden, so ist an uns zu berichten.

\*) Die gemäß unserer Verfügung vom 20. 8. 20 — II A 1433 — zur Einreichung der Stellennachweisungen über freiwerdende oder freigewordene Schulstellen verpflichteten Dienststellen werden nochmals ersucht, die Nachweisungen über diese Stellen sofort nach Bekanntwerden, spätestens jedoch bis zum 1. nächsten Monats, dem Herrn Kreis Schulrat vorzulegen, damit Erinnerungsschreiben und Verzögerungen in der endgültigen Besetzung vermieden werden. Die einstweilige Entsendung eines Vertreters hebt diese Verpflichtung nicht auf.

Ferner ersuchen wir, in den Angaben zu Spalte 2c der Stellennachweisung gemäß unserem Beispiel den Namen der ausscheidenden Lehrperson aufzuführen. Rv. v. 13. 1. 21, II A II a 3. 2.